



Bundesamt
für Wirtschaft und
Ausfuhrkontrolle



„Modellvorhaben Wärmenetzsysteme 4.0“ – „Capacity Building“- Maßnahmen (Fördermodul IV)

Merkblatt zur Antragstellung auf Förderung wissenschaftlicher Kooperationen und Begleitungen von Vorhaben im Rahmen der Förderbekanntmachung „Modellvorhaben Wärmenetzsysteme 4.0“

Wichtiger Hinweis auf jeweils geltende Fassung

Bitte beachten Sie: Dieses Merkblatt wird regelmäßig überarbeitet und ist jeweils nur in seiner zum Zeitpunkt der Antragstellung aktuellen Fassung für Antragsteller gültig. Regelungen und Anforderungen vorangehender oder nachfolgender Versionen haben keinerlei Gültigkeit für Antragsteller und können somit auch nicht zur Begründung oder Ablehnung von Ansprüchen geltend gemacht werden.

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens sowie die Nummer einer Fassung sind jeweils in folgender Tabelle vermerkt:

Versionsnummer	Datum des Inkrafttretens
1.0	19.06.2018

An dieser Stelle finden Sie jeweils nur die aktuelle Version des Merkblatts. Zur Vermeidung von Missverständnissen werden vorangegangene Versionen entfernt. Die Speicherung der für einen Antrag jeweils maßgeblichen Fassung des Merkblatts wird Antragstellern daher empfohlen.

Inhalt

Fördergegenstand.....	3
Antragsberechtigung.....	4
Fördervoraussetzung	4
Förderzeitraum.....	5
Fördermodalitäten.....	5
Förderfähige Ausgaben	5
Interne Forschungsausgaben.....	6
Externe Forschungsausgaben.....	6
Antragsverfahren.....	7
Finanzierungsplan und förderfähige Forschungsausgaben.....	8
Finanzierung der Ausgaben.....	8
Bewilligung/ Zuwendungsbescheid	8
Verwendungsnachweis und Auszahlung der Förderung, Nachweisführung	8

Im Rahmen des Fördermoduls IV „Capacity Building“ fördert das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) insb. auch regionale wissenschaftliche Kooperationen, wissenschaftliche Begleitung, sowie Kommunikation und Verbreitung der wissenschaftlichen Erkenntnisse aus Planung, Bau bzw. Umbau zu und Betrieb von Wärmenetzsystemen 4.0. Adressaten der Förderung sind Hochschulen, Forschungs- und Wissenschaftseinrichtungen sowie wissenschaftliche Netzwerke, die die Entwicklung und den Betrieb von solchen Wärmenetzsystemen der vierten Generation wissenschaftlich begleiten und kommunizieren.

Ziel ist es, Potenzialerhebung, Planung, Bau bzw. Umbau zu, sowie (laufenden) Betrieb und Monitoring von Wärmenetzsystemen 4.0 in einem intensiven Austausch zwischen Industrie und Wissenschaft wissenschaftlich zu begleiten und stetig weiterzuentwickeln, so dass in allen Phasen der „Modellvorhaben Wärmenetzsysteme 4.0“ eine wissenschaftliche Begleitung und iterative Weiterentwicklung ermöglicht wird. Die daraus entstehenden Kenntnisse sollen in Wissenschaft, Forschung und Lehre einer möglichst großen Fachöffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden um Planung, Bau bzw. Umbau zu und Betrieb von weiteren Wärmenetzsystemen 4.0 zu erleichtern. Damit sollen beste Voraussetzungen für den weiteren Erfolg der Markteinführung von Wärmenetzsysteme 4.0 in Deutschland geschaffen werden und der Wirtschafts- und Wissenschaftsstandort Deutschland auch im Bereich erneuerbar und Abwärme-gespeister, kaskadierender, multivalenter und hocheffizienter low-ex Systeme gestärkt und unterstützt werden.

Fördergegenstand

Kooperationen mit wissenschaftlichen Institutionen wie beispielsweise Hochschulen, Forschungs- und Wissenschaftseinrichtungen zur Vorbereitung und Planung, Bau bzw. Konversion zu, sowie Inbetriebnahme und laufende Optimierung im Betrieb von Wärmenetzen 4.0, sowie für das begleitende Monitoring oder die begleitende Qualitätssicherung und Optimierung, können im Rahmen des Fördermoduls „Capacity Building“ mit bis zu 100% der Ausgaben für nichtwirtschaftliche Leistungen gefördert werden. Diese können z.B. darauf abzielen technische, wirtschaftliche, organisatorische oder sonstige Maßnahmen zur Vorbereitung und Optimierung von Planung, Bau bzw. Konversion zu und Betrieb von Wärmenetzsystemen 4.0 zu entwickeln, wissenschaftlich zu begleiten und die gewonnenen Erkenntnisse weiter zu verbreiten. Das wissenschaftliche Monitoring selbst ist in Modul IV Capacity Building in dem Maße förderfähig, wie es über das ansonsten im Projekt vorgesehene normale Monitoring der Anlage deutlich inhaltlich hinaus geht und für den wissenschaftlichen Erkenntnisprozess erforderlich ist.

Förderungen von Forschungseinrichtungen oder Forschungsinfrastrukturen sind gem. Rz. 18-20 der Mitteilung der Europäischen Kommission zum Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation (2014/C 198/01) grundsätzlich keine Beihilfen im Sinne von Art. 107 AEUV.

Nichtwirtschaftliche Tätigkeiten sind hiernach insbesondere

- a. die Aus- und Weiterbildung sowie Entwicklung und Verbreitung von mehr oder besser qualifizierten, wissenschaftlich fundiertem Fachwissen im Rahmen der Aus- und Weiterbildung,
- b. unabhängige Forschung und Entwicklung zur Erweiterung des Wissens und des Verständnisses, auch im Verbund, wenn die Forschungseinrichtung bzw. die Forschungsinfrastruktur eine wirksame Zusammenarbeit eingeht
- c. weite Verbreitung der Erfahrungen und Forschungsergebnisse auf nichtausschließlicher und nichtdiskriminierender Basis, zum Beispiel durch Lehre, frei zugängliche Datenbanken, allgemein zugängliche Veröffentlichungen, zur weiteren Nutzung und Verwendung bereitgestellte Daten oder Software in geeigneter Form.
- d. Tätigkeiten des Wissenstransfers, soweit sie entweder durch die Forschungseinrichtung oder Forschungsinfrastruktur (einschließlich ihrer Abteilungen oder Untergliederungen) oder gemeinsam mit anderen Forschungseinrichtungen und Forschungsinfrastrukturen oder in deren Auftrag durchgeführt werden, sofern die Gewinne aus diesen Tätigkeiten in die primären (a. – c.) Tätigkeiten der Forschungseinrichtung oder der Forschungsinfrastruktur reinvestiert werden. Der nicht wirtschaftliche Charakter dieser Tätigkeiten bleibt durch die im Wege einer offenen Ausschreibung erfolgende Vergabe entsprechender Dienstleistungen an Dritte unberührt.

Förderfähig sind gemäß dem Modul Capacity Building zum Beispiel:

- Betreuung von akademischen Arbeiten und Abschlüssen;
- wissenschaftliche Kooperation und Begleitung bei Vorbereitung, Planung, Bau, Einregelung und Inbetriebnahme, Monitoring und Evaluation von einem oder mehreren Modellvorhaben Wärmenetzsystemen 4.0;
- unabhängige Forschung und Entwicklung zur Erweiterung des Wissens um und Verständnisses von Wärmenetzsystemen der 4. Generation;
- wissenschaftliche Kooperation und Begleitung der Entwicklung von Steuerungsstrategien und Systemarchitekturen für Wärmenetzsysteme 4.0 oder ökonomischen Optimierungsstrategien;
- Vorbereitung und Durchführung von Aus-, Fortbildungs- und Schulungsveranstaltungen;

mit dem Ziel stetiger Weiterentwicklung und Optimierung der Modellvorhaben, wobei die obige Aufzählung nicht abschließend ist.

Aus dem Antrag muss nachvollziehbar, transparent und selbsterklärend deutlich werden, wie andere und kommerzielle Tätigkeiten von den geförderten wissenschaftlichen Arbeiten der Analyse, Forschung, Entwicklung, Monitoring, Evaluation abgetrennt und im Rahmen der Modellvorhaben jeweils finanziell, arbeitsteilig und organisatorisch abgetrennt sind.

Sofern der Antragsteller auch wirtschaftliche Tätigkeiten verfolgt, muss er eine klare Trennung von nichtwirtschaftlichen und wirtschaftlichen Tätigkeiten, sowie ihre Kosten, Finanzierung und Erlöse nachweisen können, sodass stets eine trennscharfe Unterscheidung der nicht-wirtschaftlichen von der wirtschaftlichen Tätigkeit besteht. Der Nachweis der korrekten Zuordnung der Kosten, Finanzierung und Erlöse kann z.B. auch im Jahresabschluss der betreffenden Einrichtung geführt werden.

Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind Einrichtungen für Forschung, Wissenschaft und Wissensverbreitung, beispielsweise Hochschulen, Forschungsinstitute, Netzwerke oder Technologietransfer-Einrichtungen. Im Rahmen des Moduls Capacity Building sind diese Einrichtungen unabhängig von ihrer Rechtsform (öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich) oder Finanzierungsweise antragsberechtigt.

Übt eine derartige Einrichtung auch wirtschaftliche Tätigkeiten aus, muss sie über deren Finanzierung, Kosten und Erlöse getrennt Buch führen. Unternehmen, die, beispielsweise als Anteilseigner oder Mitglied, bestimmenden Einfluss auf eine solche Einrichtung ausüben können, darf kein bevorzugter Zugang zu den von ihr erzielten Ergebnissen gewährt werden.

Fördervoraussetzung

Die Durchführung von wissenschaftlichen Tätigkeiten im Rahmen des Moduls Capacity Building muss Bezug nehmen auf ein oder mehrere Projekte, die im Rahmen des Förderprogramms Wärmenetzsysteme 4.0 Modul II gefördert werden oder gefördert wurden und deren wissenschaftliche Begleitforschung und –Kommunikation nun auf die Vorbereitung, Errichtung oder Weiterentwicklung eines oder mehrerer konkreter Wärmenetzsysteme 4.0 abzielen.

Die Einrichtung für Forschung und Wissensverbreitung ist gehalten und berechtigt, eine oder mehrere Kooperationen mit Wärmenetzsystem-Betreibern unter den Bedingungen des Moduls Capacity Building abzuschließen und jeweils individuell Anträge zu stellen. Die Einrichtung muss hierzu eine bilaterale oder multi-laterale schriftliche Kooperationsvereinbarung mit dem oder den Zuwendungsempfänger(n) von Modul II treffen, die es in die Lage versetzt, die im Rahmen des Antragsverfahrens dargelegten wissenschaftlichen Fragen zu untersuchen.

Die Kooperationsvereinbarung zwischen der Einrichtung und dem Zuwendungsempfänger von Modul II ist von beiden Parteien rechtswirksam zu unterzeichnen und bei Antragstellung der Förderung des Capacity Building mit vorzulegen. Auflösende Bedingungen, für den Fall, dass die Förderung nicht bewilligt wird, sind zulässig.

Bereits in die Kooperationsvereinbarung ist eine Erklärung aufzunehmen, dass Einigkeit darüber besteht, dass die Forschungsergebnisse durch Lehre, Veröffentlichungen sowie Wissenstransfer diskriminierungsfrei, transparent, vollumfänglich und zeitnah zurück in die Öffentlichkeit kommuniziert werden.

Geschäftliche Beziehungen zwischen Einrichtung und Zuwendungsempfänger von Modul II, beispielsweise für Beratungsleistungen, sind zulässig, sofern die wirtschaftlichen und nichtwirtschaftlichen Tätigkeiten klar und nachweisbar voneinander getrennt sind.

Förderzeitraum

Ein Capacity Building Projekt kann beantragt werden, wenn eine Kooperation mit einem Projektpartner, der einen Zuwendungsbescheid für Modul II erhalten hat, geschlossen wurde. Der Förderzeitraum für das Capacity Building Projekt beträgt max. 4 Jahre ab Bescheidung.

Sollte die Kooperationsvereinbarung vor Ablauf des Förderzeitraums aufgelöst werden, endet der Förderzeitraum am Tag der Auflösung der Kooperationsvereinbarung. Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle ist hierüber unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

Fördermodalitäten

Die maximal zulässige Fördersumme beträgt 10% der Summe, welche für die Realisierung eines Modellvorhabens Wärmenetze 4.0 in Modul II beantragt wurde. Sofern mehrere Modellprojekte z.B. vergleichend wissenschaftlich begleitet werden, erhöht sich die zulässige Grenze entsprechend auf max. eine Million Euro, die Förderquote beträgt 100%. Ein Modellvorhaben Wärmenetze kann dabei – z.B. arbeitsteilig und funktional ausdifferenziert – Untersuchungsgegenstand von unterschiedlichen wissenschaftlichen Begleitforschungsprojekten mit unterschiedlichem Erkenntnisinteresse sein. Aus der bilateralen Vereinbarung zwischen Ingenieurbüro, Projektentwickler, Wärmenetzsystembetreiber oder sonstigem Akteur und der wissenschaftlichen Institution muss hervorgehen, in welcher Weise die Kooperation und wissenschaftliche Begleitung zu den Zielen der Förderbekanntmachung Modellvorhaben Wärmenetzsysteme 4.0 beiträgt.

Die Förderung des Moduls „Capacity Building“ erfolgt dabei gemäß der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (AN-Best P) auf Ausgabenbasis.

Zuwendungsfähig sind hiernach grundsätzlich nur das Geldvermögen vermindernde Ausgaben des Zuwendungsempfängers des „Capacity Building“, die innerhalb des Bewilligungszeitraums bei Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zur Erreichung des Zweckes notwendig sind.¹

Es sind alle dem Projekt eindeutig zuzurechnenden und nicht nur die durch das Projekt zusätzlich entstehenden Ausgaben zuwendungsfähig.²

In Bezug auf die Ausgaben bedeutet dies, dass ebenfalls die anteiligen Ausgaben für das Stammpersonal und die sonstige vorhandene Infrastruktur (z. B. Räume, Geräte und Verwaltungspersonal) zuwendungsfähig sind, sofern diese eindeutig dem beantragten Fördergegenstand zugeordnet werden können.³

Förderfähige Ausgaben

Im Rahmen des Capacity Buildings sind solche Ausgaben förderfähig, die nicht im Rahmen einer wirtschaftlichen Leistungserbringung stehen, die dem Wärmenetzbetreiber also auch nicht in Rechnung gestellt werden.

Die Förderung von projektbezogenen Machbarkeitsstudien erfolgt in Modul I, die Förderung von experimenteller Entwicklung und industrieller Forschung erfolgt in Modul II, d.h. beides ist im Modul Capacity Building nicht förderfähig.

Zur Erlangung von Informationen darf der Zuwendungsempfänger des Moduls Capacity Building mit den Betreibern/Planern von Wärmenetzen kooperieren, die hierbei entstehenden Erkenntnisse (z.B. Studien) sind jedoch durch den Antragsteller diskriminierungsfrei und zeitnah zu veröffentlichen.

¹ Vgl. Krämer / Schmidt – Zuwendungsrecht – D III. Rn. 9.

² Das BAFA orientiert sich bei der Interpretation des Ausgabenbegriffs an der weitergehenden Auslegung nach der betriebswirtschaftlichen Betrachtungsweise.; vgl. Krämer / Schmidt – Zuwendungsrecht – D III. Rn. 22

³ Vgl. Dittrich – BHO - § 44, Ziffer 27.2 -27.3

Interne Forschungsausgaben

Interne Ausgaben sind im Wesentlichen Ausgaben für intern eingesetztes Personal sowie die anteiligen Ausgaben für bestehende Infrastruktur. Hierzu zählen insbesondere Ausgaben für Räume, Geräte und Verwaltungspersonal. Da diese Ausgaben nicht durch Rechnungen belegbar sind, sind sämtliche interne Ausgaben in einem ergänzenden Dokument zum Finanzierungsplan zu erläutern. In diesem sollte für alle bei der Förderung eingesetzten internen Mitarbeiter der Stunden- oder Tagessatz und die geplanten Personentage aufgeführt sein. Von Seiten des Antragstellers ist sicherzustellen und transparent darzulegen, dass nur solche Ausgaben angesetzt werden, die nicht schon in anderen Modulen (indirekt) mitgefördert wurden.

Als Personalausgaben eines Projektes anrechenbar sind alle für die Erreichung des Zweckes notwendigen und angemessenen Personalausgaben für Mitarbeiter, die direkt mit dem Antragsteller in einem Anstellungsverhältnis (Anstellungs-, Arbeits- oder Dienstvertrag) stehen. Beispiel:

Eingesetzter Mitarbeiter	Personentage (PT)	Tagessatz (Euro/PT)	Summe (Euro)
Professor			
Studentische Hilfskräfte			
Wissenschaftliche Hilfskräfte			
Wissenschaftlicher Mitarbeiter			
Nichtwissenschaftlicher Mitarbeiter			

Die Personalausgaben werden aus den einkommen-/lohnsteuerpflichtigen Bruttolöhnen und -gehältern je Kalenderjahr inkl. Arbeitgeber-Anteile zur Sozialversicherung und inkl. umsatz- oder gewinnabhängiger Zuschläge ermittelt. Soweit Geschäftsführer bzw. Vorstandsmitglieder o. ä. Leitungspersonal im Vorhaben tätig werden, dürfen hierfür nur Personaleinzelausgaben von entsprechenden leitenden Mitarbeitern im Projekt (z. B. Projektleiter) verrechnet werden; dies gilt auch für ohne feste Entlohnung tätige Unternehmer. Aus der Division der ermittelten Jahreslöhne/-gehälter durch die theoretisch möglichen Jahresarbeitsstunden (ohne Abzug von Fehlzeiten) laut Tarifvertrag/Betriebsvereinbarung/Arbeitsvertrag ist ein Stundensatz zu bilden.

Soweit die tatsächlich geleisteten Gesamtstunden über den tarifvertraglich/betrieblich/arbeitsvertraglich vereinbarten Gesamtstunden liegen, ergibt sich der Stundensatz durch Division des Jahresgehalts durch die tatsächlich geleisteten Stunden.

Förderfähig sind nur die direkt für das Vorhaben geleisteten und durch Zeitaufschreibungen erfassten Stunden (produktive Stunden); welche durch Multiplikation mit dem jahresbezogenen Stundensatz abgerechnet werden. Für Personen, die nicht ausschließlich für das Vorhaben eingesetzt werden, dürfen anteilmäßig nur die vorhabenbezogenen produktiven Stunden im Verhältnis zu den produktiv geleisteten Gesamtstunden abgerechnet werden.

Die angesetzten Personalausgaben sollten im Rahmen der Antragstellung in die einzelnen Mitarbeitergruppen (bspw. studentische oder wissenschaftliche Hilfskraft, Doktorand, wissenschaftlicher Fachjournalist, Projektmanager, IT-Mitarbeiter, Ingenieure usw.) aufgliedert werden. Außerdem sollten die geplanten Stunden oder Personentage und der Stunden- bzw. Tagessatz aufgeschlüsselt werden. Diese Gliederung kann auch in einem gesonderten, formfreien Dokument erfolgen.

Nicht anrechenbar sind unter anderen folgenden Personalausgaben:

- Personalausgaben für unterstützende Geschäftsprozesse wie z. B. Geschäftsführung, Buchhaltung, Personalbewirtschaftung, Einkauf, Logistik (diese sind als sonstige Ausgaben zu veranschlagen),
- Ausgaben für Vertrieb und Marketing, da diese im Rahmen des Fördertatbestands nach Ziffer 7.2.3 in einem separaten Antragsverfahren gefördert werden können

Externe Forschungsausgaben

Bei den externen Ausgaben sind sämtliche Ausgaben für die Capacity Building Maßnahmen des beantragten Projekts aufzuführen, die von externen Rechtsträgern den Antragstellern in Rechnung gestellt werden.

Zu den externen Ausgaben zählen bspw. Ausgaben für:

- die Erhebung erforderlicher Daten oder Durchführung entsprechender Untersuchungen
- die Entwicklung einer Veröffentlichungsplattform o.ä.
- den Druck und die Gestaltung von Fachpublikationen
- den Besuch von Fachkongressen
- die Vorbereitung und Durchführung von Informations- und Fachveranstaltungen

Die Rechnungen und Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, die Ausgabenbelege insbesondere den Zahlungsempfänger, Grund und Tag der Zahlung, den Zahlungsbeweis und bei Gegenständen den Verwendungszweck. Außerdem müssen die Belege ein eindeutiges Zuordnungsmerkmal zu dem Projekt (z. B. Projektname oder BAFA-Vorgangsnummer) enthalten.

Ein Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater muss mit Einreichen der Verwendungsnachweisunterlagen testieren bzw. bestätigen, dass es sich bei den im Verwendungsnachweis geltend gemachten Ausgaben um förderfähige Ausgaben im Sinne der Förderbekanntmachung Modellvorhaben Wärmenetzsysteme 4.0 und unter Berücksichtigung der Vorgaben der jeweils aktuellen Fassung dieses Merkblattes handelt.

Antragsverfahren

Im Rahmen der Antragstellung „Capacity Building“ ist die vereinbarte wissenschaftliche Fragestellung und die Verwertbarkeit der Forschungsergebnisse zu beschreiben. Die Vorlage eines detaillierten Forschungsplanes ist wünschenswert. Darüber hinausgehend sind die Merkblätter für das Förderprogramm Wärmenetzsysteme 4.0 sowie die in der Förderbekanntmachung zu den Modellvorhaben Wärmenetzsysteme 4.0 gestellten Anforderungen hinsichtlich der Forschungsarbeiten innerhalb des Moduls Capacity Building zu berücksichtigen.

Die Forschungseinrichtung hat dazu insbesondere die folgenden Informationen darzulegen:

- Mit welchem oder welchen Zuwendungsempfänger(n) des Moduls II soll eine Kooperation stattfinden?
- Welche Informationen erhält die Forschungseinrichtung im Rahmen der Kooperation bzw. der Zuwendungsempfänger des Moduls II von der Forschungseinrichtung?
- Über welchen Zeitraum sollen die Capacity Building Maßnahmen durchgeführt werden (maximal 4 Jahre) und welcher Art sind sie?
- Welche wissenschaftlichen Fragestellungen werden untersucht und welche nichtwirtschaftlichen Tätigkeiten sollen dafür gefördert werden?
- Wie tragen die Erforschung und Verbreitung dieser Fragestellungen zur Erreichung des unter Ziffer 3 der Förderbekanntmachung definierten Förderziels und Zweckes bei?
- Auf welchem Weg werden die wissenschaftlichen Ergebnisse kommuniziert?
- Falls es zusätzliche Beziehungen zwischen der Forschungseinrichtung und dem Antragsteller von Modul II gibt, sind diese im Rahmen des Antragsverfahrens aufzuführen, nachweisbar abzugrenzen und nachvollziehbar zu erläutern.

Dem Antragsformular sind beizufügen:

- Anlage I: Beschreibung der geplanten Maßnahmen

Bitte beschreiben Sie in einem gesonderten Dokument, das nicht mehr als 5 DIN-A4 Seiten umfassen sollte und dem Antragsformular als Anlage I beizufügen ist, die wissenschaftliche Tätigkeit zur Erfüllung der mit dem Kooperationspartner getroffenen Vereinbarung. Die Vorlage eines detaillierten Forschungsplanes ist wünschenswert.

- Anlage II: Kooperationsvereinbarung
- Anlage III: Finanzierungsplan auf Ausgabenbasis
- Anlage IV: Zeit- und Ressourcenplan
- Anlage V: Aufschlüsselung der internen Kosten

Finanzierungsplan und förderfähige Forschungsausgaben

Im Rahmen des Capacity Buildings sind nur solche Ausgaben förderfähig, die nicht im Rahmen einer wirtschaftlichen Leistungserbringung stehen, die dem Wärmenetzbetreiber also auch nicht in Rechnung gestellt werden.

Nach Nr. 1.2.1 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung auf Ausgabenbasis (ANBest-P) ist der Finanzierungsplan hinsichtlich der Gesamtausgaben als Höchstbetrag verbindlich. Ermäßigten sich nach der Bewilligung die im Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben für den Verwendungszweck, so ermäßigt sich die Zuwendung anteilig. Außerdem sind innerhalb des Höchstbetrages Abweichungen über 20 % von den Ansätzen im Finanzierungsplan nur zulässig, wenn die Bewilligungsbehörde vorher zugestimmt hat und entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

Finanzierung der Ausgaben

Der obligatorische Finanzierungsplan gemäß VV Nr. 3.2.1 zu § 44 BHO besteht aus zwei Teilen:

1. einer aufgegliederten Berechnung der voraussichtlichen mit dem Verwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben und
2. einer Übersicht über die beabsichtigte Finanzierung dieser Ausgaben.⁴

Sämtliche Ausgabenarten sind getrennt aufzuführen. Insbesondere ist zwischen externen und internen Ausgaben zu differenzieren. Zudem muss die beantragte Förderung im Finanzierungsplan auf die einzelnen Förderjahre aufgeteilt werden.

Bitte verwenden Sie im Rahmen der Antragstellung das vom BAFA zur Verfügung gestellte Muster des Finanzierungsplans. Ergänzende Informationen zu den aufgeführten Ausgaben (bspw. Erläuterungen zu Stunden- oder Tagessätzen sowie der geplanten Personentage für internes Personal) und deren Finanzierung können in einem formfreien Dokument dem Finanzierungsplan beigelegt werden.

Bewilligung/ Zuwendungsbescheid

Nachdem der ausgefüllte Antrag in Papierform eingegangen ist, prüft das BAFA den Förderantrag und bewilligt gegebenenfalls die Förderung durch die Erteilung eines Zuwendungsbescheides.

Mit dem Vorhaben darf erst nach Erlass des Zuwendungsbescheids begonnen werden, d. h. erst nach Erlass des Zuwendungsbescheids anfallende Ausgaben sind förderfähig und erst ab diesem Zeitpunkt dürfen dem Projekt zuzurechnende Liefer- und Leistungsaufträge abgeschlossen werden.

Verwendungsnachweis und Auszahlung der Förderung, Nachweisführung

Die Auszahlung der jeweiligen Förderbeträge nach Maßgabe des bewilligten Finanzierungsplans findet am Ende eines Förderjahres nach erfolgter Zwischennachweisprüfung auf Basis der für das entsprechende Förderjahr angefallenen und nachgewiesenen Ausgaben statt. Der Endverwendungsnachweis für das Capacity Building ist spätestens drei Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes beim BAFA einzureichen. Die Auszahlung des letzten Förderbetrags erfolgt nach Überprüfung der Endverwendungsnachweisunterlagen. Die Bewilligungsbehörde informiert in Merkblättern über Art, Umfang und konkrete Inhalte der für die Verwendungsnachweisprüfung jeweils erforderlichen Unterlagen.

Das BAFA kann bei Nicht-Einhaltung dieser Anforderungen Rückforderungen stellen.

⁴ Vgl. Autor in: Krämer / Schmidt – Zuwendungsrecht – D VI. Rn.: 29

Impressum

Herausgeber

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
Leitungsstab Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Frankfurter Str. 29 - 35
65760 Eschborn

<http://www.bafa.de/>

Referat: 513

E-Mail: waermenetze@bafa.bund.de

Tel: +49(0)6196 908-2051

Fax: +49(0)6196 908-1800

Stand

19.06.2018

Bildnachweis



Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle ist mit dem audit berufundfamilie für seine familienfreundliche Personalpolitik ausgezeichnet worden. Das Zertifikat wird von der berufundfamilie GmbH, einer Initiative der Gemeinnützigen Hertie-Stiftung, verliehen.